



Gemeindeverwaltung
Werthenstein

Wasserversorgung

Reglement



Reglement

der Gemeindewasserversorgung Werthenstein

Die Einwohnergemeinde Werthenstein erlässt,
gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Luzern
vom 9. Oktober 1962 und das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 20. September 1971,
nachstehendes Reglement der Gemeindewasserversorgung Werthenstein:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Grundsatz	Seite 3
Art. 2	Zweck und Geltungsbereich	Seite 3
Art. 3	Ziel	Seite 3
Art. 4	Zuständigkeit	Seite 3
Art. 5	Wassernutzung	Seite 4

II. Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern

Art. 6	Grundsatz	Seite 4
Art. 7	Bewilligungspflicht	Seite 4
Art. 8	Wasserlieferungsvertrag	Seite 4
Art. 9	Vorübergehender Wasserbezug	Seite 5
Art. 10	Einschränkung der Wasserabgabe	Seite 5
Art. 11	Handänderungen	Seite 5
Art. 12	Kündigung des Wasserlieferungsvertrages	Seite 6
Art. 13	Haftung	Seite 6
Art. 14	Ableitungsverbot	Seite 6
Art. 15	Unberechtigter Wasserbezug	Seite 6

III. Wasserversorgungsanlagen und -installationen

Allgemeines

Art. 16	Öffentliche und private Wasserversorgungsanlagen	Seite 7
Art. 17	Begriffe	Seite 7
Art. 18	Dienstbarkeiten	Seite 7
Art. 19	Zugang	Seite 7
Art. 20	Bedienung	Seite 7

b) Hauptleitungen

Art. 21	Erstellung und Unterhalt	Seite 8
---------	--------------------------	---------

c) Hydranten, Schieber, Pumpen

Art. 22	Hydranten	Seite 8
Art. 23	Schieber	Seite 8
Art. 24	Hydranten- und Schiebertafeln	Seite 8
Art. 25	Pumpen	Seite 9

d) Anschlussleitungen		
Art. 26	Erstellung	Seite 9
Art. 27	Verlegung	Seite 9
Art. 28	Mängel	Seite 9
e) Wassermesser		
Art. 29	Einbau, Kostentragung, Eigentum, Ablesung	Seite 9
Art. 30	Standort	Seite 10
Art. 31	Haftung bei Beschädigung	Seite 10
Art. 32	Revision, Störungen	Seite 10
Art. 33	Messfehler	Seite 10
f) Hausinstallationen		
Art. 34	Definition, Kosten	Seite 10
Art. 35	Technische Vorschriften, Werkvorschriften	Seite 11
Art. 36	Konzessionierte Installateure	Seite 11
Art. 37	Kontrolle	Seite 11
IV. Finanzierung		
Art. 38	Grundsatz	Seite 11
Art. 39	Finanzierungsmittel	Seite 11
Art. 40	Anschlussbeitrag, Berechnungsmodus	Seite 11
Art. 41	Betriebsgebühren	Seite 12
Art. 42	Berechnung	Seite 12
Art. 43	Besondere Gebühren	Seite 12
Art. 44	Erschliessungsbeiträge	Seite 12
Art. 45	Rechnungsstellung	Seite 13
Art. 46	Zahlungsfrist, Verzugszins	Seite 13
Art. 47	Gesetzliches Pfandrecht	Seite 13
Art. 48	Mehrwertsteuer	Seite 13
V. Organisation, Zuständigkeit, Verwaltung		
Art. 49	Gemeinderat	Seite 13
Art. 50	Wasserversorgungskommission	Seite 14
Art. 51	Brunnenmeister	Seite 14
VI. Straf- und Schlussbestimmungen		
Art. 52	Strafbestimmungen	Seite 14
Art. 53	Rechtsmittel	Seite 14
Art. 54	Aufhebung, Inkrafttreten	Seite 14
Anhang:		
	Tarif	Seite 16

I. Allgemeines

- Art. 1 Grundsatz
Die Einwohnergemeinde Werthenstein betreibt eine Wasserversorgung im Sinne des Wasserversorgungsgesetzes.
Die Gemeindewasserversorgung Werthenstein (im folgenden WWV genannt) ist Teil der Gemeindeverwaltung mit gesonderter Rechnungsstellung (Spezialfinanzierung) sowie gleichzeitiger Ablage mit den übrigen Gemeinderrechnungen. Betreffend Rechnungsführung und Rechnungsablage gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
Die WWV ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und muss selbsttragend finanziert werden.
- Art. 2 Zweck und Geltungsbereich
Das Reglement regelt die Organisation und die Finanzierung der WWV, den Bau, Betrieb und Unterhalt der Versorgungsanlagen sowie die Bedingungen der Wasserlieferung.
Es ist auch anwendbar auf Wasserlieferungen in andere Gemeinden, sofern dafür ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne von Art. 64 Gemeindegesetz abgeschlossen wurde. Das Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil aller Wasserlieferungsverträge.
- Art. 3 Ziel
Ziel der WWV ist die Versorgung der Bevölkerung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser nach der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Versorgungsanlagen. Das Versorgungsgebiet umfasst das eingezonte Gebiet der Ortschaften Wolhusen und Wolhusen-Markt bis auf eine Höhe von 680 m ü. M. sowie die bis am 01. Januar 1997 eingezonten Baugebiete Hackenrüti, Horüti und Höchweid in der Gemeinde Ruswil. Die Wasserversorgung in den Gemeinden Wolhusen und Ruswil wird vertraglich geregelt.
Bewohner ausserhalb dieser Versorgungszone haben grundsätzlich keinen Anspruch auf die Belieferung mit Wasser durch die WWV, es sei denn, dass der Anschluss betriebstechnisch möglich ist und die Bauherrschaft die Kosten selbst übernimmt.
- Art. 4 Zuständigkeit
Die Aufsicht über die WWV obliegt dem Gemeinderat Werthenstein. Er überträgt die technische und administrative Leitung einer besonderen Kommission (Wasserversorgungs-Kommission Werthenstein) und legt deren Rechte und Pflichten fest. Wenn nötig, kann der Gemeinderat für bestimmte Aufgaben besondere Fachleute zuziehen.

Art. 5 Wassernutzung

Alles Wasser ist rationell und wirtschaftlich zu nutzen. Die Versorgung mit Trinkwasser ist in erster Linie sicher zu stellen, ausgenommen bei Brandfällen.

II. Verhältnis zwischen der WWV und den Wasserbezügern

Art. 6 Grundsatz

Die Grundeigentümer im Versorgungsgebiet der WWV sind verpflichtet, das Trinkwasser aus deren Anlagen zu beziehen, sofern sie nicht bereits an einer anderen Anlage angeschlossen sind, die ihnen in ausreichendem Masse Trinkwasser liefert. Private Wasserversorgungsanlagen dürfen nicht mit dem Leitungsnetz der Gemeindegewässerversorgung Werthenstein verbunden werden.

Art. 7 Bewilligungspflicht

Der Anschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder Erweiterung von Hausinstallationen sowie laufende Brunnen bedürfen einer Bewilligung der WWV.

Das vom Grundeigentümer unterzeichnete Gesuch ist der WWV auf dem vorgedruckten Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere:

- a) einen Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingetragener projektierte Anschlussleitung;
- b) Angaben über die Verwendung des Wassers;
- c) soweit erforderlich, den Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

Vor der Erteilung der Bewilligung an den Grundeigentümer darf mit den Arbeiten und Installationen nicht begonnen werden.

Art. 8 Wasserlieferungsvertrag

Das Verhältnis zwischen der WWV als Wasserlieferant und dem Grundeigentümer als Wasserbezüger wird durch einen Wasserlieferungsvertrag geregelt.

Mit Mietern oder andern obligatorisch Berechtigten kann kein Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen werden.

Der Wasserlieferungsvertrag wird mit der Bewilligung zum Anschluss eines Grundstückes an die Versorgungsanlagen begründet. Mit dem Anschluss anerkennt der Wasserbezüger dieses Reglement und den Gebührentarif.

Art. 9 Vorübergehender Wasserbezug

Einer Bewilligung der WWV bedarf ferner der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für vorübergehende Zwecke. Der Wasserbezug ab Hydrant ist nur in Ausnahmefällen mit einer besonderen Bewilligung zulässig.

Das Bauwasser wird erst nach erteilter Baubewilligung abgegeben. Die Lieferung von Bauwasser erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Wasserbezügers. Im übrigen sind die Art. 26 bis 37 sinngemäss anwendbar.

Art. 10 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WWV kann die Wasserabgabe aus wichtigen Gründen ohne Entschädigung einschränken oder zeitweise unterbrechen, so

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts-, Erweiterungs- und Reparaturarbeiten
- oder bei Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Bei Wasserknappheit kann die WWV insbesondere anordnen, dass die Schwimmbäder nicht oder nur zu bestimmten Zeiten gefüllt werden dürfen.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Bei Brandfällen steht der Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die Wasserbezüger den Wasserverbrauch von sich aus auf das Notwendigste zu beschränken.

Art. 11 Handänderungen

Handänderungen von Grundstücken hat der bisherige Eigentümer der WWV unverzüglich schriftlich mitzuteilen, und zwar unter Angabe des genauen Zeitpunktes von Nutzen- und Schadenübergang und seiner neuen Adresse.

Der neue Eigentümer tritt im Zeitpunkt von Nutzen- und Schadenübergang in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers gegenüber der WWV ein. Alter und neuer Eigentümer haften solidarisch für alle bis zum Nutzen- und Schadenübergang aufgelaufenen Forderungen der WWV.

Will der neue Eigentümer dem Verkäufer den aufgelaufenen Wasserpreis anrechnen, so hat einer dieser Partner das Ablesen des Wassermessers auf den Tag von Nutzen und Schadenübergang durch die WWV zu veranlassen. Wird dies unterlassen, erfolgt die Rechnungsstellung an den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung eingetragenen Wasserbezüger.

Art. 12 Kündigung des Wasserlieferungsvertrages

Der Wasserlieferungsvertrag kann vom Wasserbezüger schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist je auf den 30. Juni oder 31. Dezember des Jahres gekündigt werden.

Am Kündigungstermin ist die Anschlussleitung von der Versorgungsanlage der WWV abzutrennen. Diese Abtrennung wird von der WWV auch verfügt, wenn eine Anschlussleitung länger als 12 Monate nicht benützt wird.

Die durch diese Trennung entstehenden Kosten hat der Wasserbezüger zu tragen. Er hat keinen Anspruch auf eine ganze oder teilweise Rückerstattung des Anschlussbeitrages.

Art. 13 Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der WWV für alle Schäden, die er ihr vorsätzlich oder fahrlässig durch unsachgemässe Installation, falsche Handhabung, mangelhafte Sorgfalt und Kontrolle, ungenügenden Unterhalt der Einrichtungen sowie durch Verstösse gegen dieses Reglement zufügt.

Ein allfälliges Regressrecht gegenüber Dritten berührt die WWV nicht.

Die WWV kann nicht belangt werden für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte oder Temperatur des Wassers oder einen konstanten Druck. Wasserbezüger mit empfindlichen Anlagen haben selbst die geeigneten Vorkehrungen gegen Störungen wegen zu hohen oder zu niedrigen Druckes, Wassermangel oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers zu treffen.

Die WWV haftet nicht für die Folgen einer Einschränkung oder eines Unterbruches der Wasserabgabe.

Art. 14 Ableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WWV Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Art. 15 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser aus den Versorgungsanlagen der WWV bezieht, hat ihr nachträglich die entgangenen Beiträge und Gebühren in doppelter Höhe zu entrichten. Die Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

III. Wasserversorgungsanlagen und -installationen

a) Allgemeines

Art. 16 Öffentliche und private Wasserversorgungsanlagen

Öffentliche Anlagen sind die Grund- und Quellwasserfassungen, Hauptleitungen, Pumpwerke, Reservoirs sowie Wassermesser, Schieber an Hauptleitungen und Pumpen. Sie stehen im Eigentum der WWV.

Private Anlagen sind die Anschlussleitungen und die Hausinstallationen.

Art. 17 Begriffe

Als Hauptleitungen werden Leitungen bezeichnet, die der Versorgung grösserer Gebiete dienen und einen Mindestdurchmesser von 100 mm aufweisen. Sie führen von den Pump- und Speichereinrichtungen in die Gemeindeteile und Quartiere.

Als Anschlussleitungen werden die Leitungen ab Anschluss-«T» einer Hauptleitung bis zum Wassermesser bezeichnet.

Art. 18 Dienstbarkeiten

Soweit die Grundstücke, auf denen sich die öffentlichen Anlagen befinden, sich nicht im Eigentum der WWV befinden, sind die Bau- und Durchleitungsrechte durch Grunddienstbarkeitsverträge zu sichern. Die Grundeigentümer sind als Wasserbezüger der WWV verpflichtet, diese Rechte unentgeltlich zu gewähren. Der durch die Erstellung von Anlagen verursachte Kulturschaden wird vergütet.

Soweit es im öffentlichen Interesse liegt, ist das Enteignungsrecht in Anspruch zu nehmen.

Art. 19 Zugang

Der ungehinderte Zugang zu den Wasserversorgungsanlagen ist zu gewährleisten. Hydranten, Schieber, Pumpen und Wassermesser dürfen nicht mit Material verstellt oder mit allfälligen Bauten zugedeckt werden. Alle Anlagen sind vor Beschädigung zu bewahren.

Art. 20 Bedienung

Alle im Eigentum der WWV stehenden Einrichtungen und Anlagen, sowie das Bedienen der Pumpen, das Öffnen und Schliessen der Schieber und alle für den einwandfreien Betrieb erforderlichen Manipulationen dürfen nur durch das Betriebspersonal oder durch eine von ihr beauftragte Person vorgenommen werden.

b) Hauptleitungen

Art. 21 Erstellung und Unterhalt

Die WVV erstellt die Hauptleitungen nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den andern Erschliessungsträgern. Bauwillige Grundeigentümer können für die Erschliessung ihrer Grundstücke die erforderlichen Leitungen vorzeitig auf eigene Kosten erstellen lassen.

Die WVV bestimmt den Durchmesser und die Lage der Hauptleitungen, legt die Standorte der Schieber fest, beschliesst im Einvernehmen mit den betreffenden Gemeinden, der kantonalen Gebäudeversicherung und der Feuerwehr die Anzahl der Hydranten und deren Standorte und trifft alle weiteren für die Anlagen erforderlichen Entscheide. Der Unterhalt der Hauptleitungen ist Sache der WVV.

Hauptleitungen dürfen nur in Ausnahmefällen und unter speziellen Auflagen überbaut werden. Wenn eine bestehende Hauptleitung verlegt werden muss, hat der Verursacher die Kosten zu tragen.

In der Regel werden die Hauptleitungen in das öffentliche Strassennetz gelegt oder dem Strassennetz entlang geführt. Die WVV ist berechtigt, solche Leitungen aufgrund einer Planaufgabe bereits in das später für den Bau von Strassen vorgesehene, in der Zeit der Ausführung aber noch im Privatbesitz stehende Land einzulegen.

c) Hydranten, Schieber, Pumpen

Art. 22 Hydranten

Die Erstellung und der Unterhalt von Hydranten ist Sache der Gemeinden, auf deren Gebiet sie sich befinden. Sie werden gemäss den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung in der Regel an eine Hauptleitung angeschlossen.

Wenn ein bestehender Hydrant verlegt werden muss, so hat der Verursacher alle Kosten zu tragen.

Art. 23 Schieber

Die Schieber in den Hauptleitungen werden von der WVV installiert und unterhalten.

Art. 24 Hydranten- und Schiebertafeln

Der Wasserbezüger räumt der WVV das unentgeltliche Recht ein, an und in seinen Einfriedungen, an seinen Gebäudemauern oder durch Ständer auf seinem Grundstück Schieber- oder Hydrantentafeln zu befestigen. Auf Platzierungswünsche soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

Art. 25 Pumpen

Die WVV verfügt das Ein- und Ausschalten der Pumpen. Im Brandfall setzt sich die Feuerwehr mit der WVV in Verbindung.

d) Anschlussleitungen

Art. 26 Erstellung

Jedes Grundstück ist in der Regel durch eine Anschlussleitung (Hauszuleitung) mit Schieber an die Hauptleitung anzuschliessen. Die WVV bezeichnet die Stelle, die Art und den Durchmesser des Anschlusses.

Die Anschlussleitungen und Schieber werden auf Kosten der Wasserbezüger durch konzessionierte Installateure erstellt, welche innert Monatsfrist einen Leitungsplan über die erstellten Leitungen einreichen. Die Materialauswahl obliegt der WVV. Für den Leitungseinbau ist ein Markierband einzulegen.

Die Anschlussleitung ist vor Inbetriebnahme einer Kontrolle und Druckprobe zu unterziehen.

Art. 27 Verlegung

Wenn eine Anschlussleitung verlegt werden muss, ist der WVV Meldung zu erstatten.

Art. 28 Mängel

Die Anschlussleitungen sind vom Wasserbezüger ständig in betriebsbereitem Zustand zu halten. Für jeglichen Schaden, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht, haftet der Wasserbezüger.

Der Wasserbezüger hat Mängel sofort der WVV zu melden. Diese setzt eine Frist zur Mängelbehebung an. Die WVV ist berechtigt, die Wasserzufuhr bis zur Behebung der Mängel einzustellen.

Mangelhafte Anschlussleitungen können von der WVV abgeschätzt werden. Der Wasserbezüger kann verpflichtet werden, auf eigene Kosten eine neue Leitung zu erstellen. Wird eine bestehende Anschlussleitung, die den Anforderungen in Bezug auf die Dimension nicht mehr genügt, durch eine öffentliche Leitung ersetzt, so hat der Eigentümer der Anschlussleitung keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

e) Wassermesser

Art. 29 Einbau, Kostentragung, Eigentum, Ablesung

Der Wassermesser muss von der WVV bezogen werden. Er ist Eigentum der WVV und wird von ihr unterhalten.

Pro Gebäude wird in der Regel nur ein Wassermesser eingebaut. Getrennte Wassermesser können auf Kosten des Wasserbezügers installiert werden.

Bei Grossverbrauchern wird der Wassermesser jedes Quartal durch die WWV abgelesen, bei den übrigen Wasserbezügern ein- bis zweimal im Jahr.

Art. 30 Standort

Der Standort der Wassermesser wird von der WWV unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers bestimmt. Der Bezüger hat den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Unmittelbar vor jedem Wassermesser ist ein Hauptabstellhahn ohne Entleerung einzubauen. Der Wassermesser muss frostsicher und stets leicht zugänglich eingebaut werden.

Art. 31 Haftung bei Beschädigung

Der Wasserbezüger darf am Wassermesser keine Änderung vornehmen oder vornehmen lassen. Er haftet für Beschädigung des Wassermessers durch äussere Einflüsse oder Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.

Art. 32 Revision, Störungen

Die WWV revidiert die Wassermesser auf ihre Kosten.

Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung des Wassermessers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WWV die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im anderen Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen. Wird eine Störung des Wassermessers zu Gunsten des Bezügers absichtlich nicht gemeldet, so kann dies strafrechtlich geahndet werden.

Art. 33 Messfehler

Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass der Wassermesser mehr als 5% zuviel anzeigt, wird dem Wasserbezüger der für die laufende und vorgehende Ableseperiode zuviel berechnete Wasserzins rückvergütet. Zeigt der Wassermesser mehr als 5% zu wenig an, so steht der WWV für den gleichen Zeitraum ein Nachforderungsrecht zu.

Ist der Wassermesser unbrauchbar, so wird der Wasserkonsum aus dem Durchschnitt der unmittelbar vorangegangenen drei Ableseperioden ermittelt.

f) **Hausinstallationen**

Art. 34 Definition, Kosten

Hausinstallationen sind Leitungen und Anlagenteile ab Anschluss Abstellhahnen. Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen gehen auf Kosten des Wasserbezügers.

Art. 35 Technische Vorschriften, Werkvorschriften

Für die Projektierung und Erstellung der Hausinstallationen sind die geltenden Leitsätze des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner massgebend. Die WWV hat das Recht, verbindliche Werkvorschriften bezüglich die Ausführung von Zuleitungen und Hausinstallationen zu erlassen.

Art. 36 Konzessionierte Installateure

Die WWV ist nicht verpflichtet, Wasser in Einrichtungen abzugeben, die von einem nicht konzessionierten Installateur erstellt, abgeändert oder repariert worden sind.

Art. 37 Kontrolle

Die WWV ist berechtigt, die Hausinstallationen einer Druckprobe zu unterziehen. Sie übernimmt dabei keine Haftung für die Installation.

Die WWV hat bei allen Hausinstallationen das Kontrollrecht. Zur Ausübung dieses Rechtes ist ihr jederzeit der Zutritt zur Liegenschaft zu gestatten.

IV. Finanzierung

Art. 38 Grundsatz

Bau und Betrieb der WWV müssen selbsttragend finanziert werden.

Die Einnahmen haben sowohl die laufenden Aufwendungen zu decken als auch eine angemessene Rückstellung für die Erneuerung und den Ausbau der Versorgungsanlagen sicherzustellen.

Art. 39 Finanzierungsmittel

Die Kosten für den Betrieb, die Erstellung, den Unterhalt, die Verzinsung, die Abschreibung und die Rückstellung werden gedeckt durch die Betriebsgebühren und den Anschlussbeitrag.

In besonderen Fällen kann ein Erschliessungsbeitrag erhoben werden.

Art. 40 Anschlussbeitrag, Berechnungsmodus

Bei jedem Anschluss an die Versorgungsanlagen ist ein Anschlussbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt 1,5% der Gebäudeversicherungssumme für jedes anzuschliessende Gebäude. Bei Erweiterungs- und Ersatzbauten wird der Beitrag aufgrund der Differenzsumme zwischen bisheriger und neuer Gebäudeversicherungssumme berechnet. Bauliche Massnahmen, die nur der Werterhaltung dienen, sind nicht beitragspflichtig.

Bei ausserordentlichen Verhältnissen wie bei Industrie- und Gewerbebauten, öffentlichen Gebäuden usw. kann der Anschlussbeitrag angemessen erhöht bzw. herabgesetzt werden, höchstens aber um einen Drittel. Massgebend sind dabei der zu erwartende Wasserverbrauch und die vorgesehene Nutzung. Dies gilt sinngemäss auch bei der Inanspruchnahme besonders aufwendiger Anlagen oder wenn der Anschluss Investitionen erfordert, die in einem Missverhältnis zur Anschlussgebühr und zum Wasserpreis stehen.

Gebäude und Anlagen im Verwaltungsvermögen der Einwohner- und Kirchgemeinden sind vom Anschlussbeitrag befreit.

Art. 41 Betriebsgebühren

Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus:

- a) der Grundgebühr
- b) der jährlichen Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen
- c) dem Wasserpreis

Die Betriebsgebühren haben sämtliche Aufwendungen der laufenden Rechnung zu decken und sind jährlich aufgrund des Voranschlages in einem Tarif festzulegen.

Art. 42 Berechnung

Die Grundgebühr ist eine abgestufte Entschädigung für das Bereitstellen und den Unterhalt des Wassermessers. Für Sprinkleranlagen zu Feuerlöschzwecken ist eine Bereitstellungsgebühr pro Minutenliter der von der Gebäudeversicherung vorgeschriebenen Wassermenge zu entrichten.

Der Wasserpreis wird, sofern nicht eine Pauschalgebühr zur Anwendung kommt, pro m³ verbrauchten Wassers festgelegt. Der Wasserverbrauch wird durch einen Wassermesser festgestellt. Der Wasserpreis kann progressiv ausgestaltet werden.

Art. 43 Besondere Gebühren

Sofern der Bezug von Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge nicht gemessen werden können, wird eine Pauschalgebühr festgesetzt.

Für Grundstücke mit eigener Wasserversorgung, die im Hydrantenbereich (100 m) liegen, wird eine Löschwassergebühr in der Höhe der minimalen Grundgebühr erhoben.

Art. 44 Erschliessungsbeiträge

Wenn durch die Erweiterung des Leitungsnetzes überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden oder Versorgungsnetze ausserhalb der Bauzone des Dorfes erstellt werden, sind zusätzlich zu den Anschlussbeiträgen Baubeiträge durch den Gemeinderat Werthenstein zu erheben.

Die Festsetzung dieser Beiträge und das Verfahren richten sich nach der Perimeterverordnung.

Art. 45 Rechnungsstellung

Für den Anschlussbeitrag stellt die WVV aufgrund der in der Baueingabe enthaltenen Baukostensumme eine provisorische Rechnung. Die definitive Rechnung wird gestellt, sobald die Gebäudeversicherungsschätzung vorliegt.

Die Betriebsgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt. Die Abrechnungsperiode erstreckt sich jeweils vom 1. September bis zum 31. August. Grossverbrauchern können periodisch Akontorechnungen gestellt werden.

Art. 46 Zahlungsfrist, Verzugszins

Sämtliche Rechnungen der WVV sind innert dreissig Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins nach üblichem Zinssatz berechnet.

Reklamationen, die Rechnungen der Gemeindewasserversorgung Werthenstein betreffen, sind innert 20 Tagen nach Zustellung anzubringen.

Art. 47 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Betriebsgebühren besteht auf der betreffenden Liegenschaft ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 836 ZGB und § 103 Ziffer 8 EG ZGB.

Art. 48 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu bezahlen.

V. Organisation, Zuständigkeit, Verwaltung

Art. 49 Gemeinderat Werthenstein

Der Gemeinderat legt jährlich die Betriebsgebühren im Einvernehmen mit den Vertragsgemeinden fest.

Im übrigen überträgt er die technische und administrative Leitung der WVV und den Vollzug dieses Reglements einer Wasserversorgungskommission.

Der Gemeinderat legt Aufgaben und Befugnisse der Kommission in einem Pflichtenheft fest. Das Einsprache- und Beschwerderecht ist zu gewährleisten.

Art. 50 Wasserversorgungskommission

Die Kommission wird durch den Gemeinderat für eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die Vertretung anderer Gemeinden in der Kommission wird durch einen Gemeindevertrag geregelt.

Art. 51 Brunnenmeister

Die Aufsicht über die Anlagen der WWV übt ein fachkundiger Brunnenmeister aus.

Die Aufgaben und Befugnisse des Brunnenmeisters werden in einem von der Kommission erlassenen Pflichtenheft umschrieben.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Art. 6 Abs. 1, Art. 7, Art. 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2, Art. 14, Art. 19, Art. 20, Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

In leichteren Fällen kann ein Verweis ausgesprochen werden.

Art. 53 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Rechnungstellungen der Wasserversorgungskommission kann innert 20 Tagen seit Zustellung Einsprache erhoben werden.

Gegen Einspracheentscheide kann innert 20 Tagen seit Zustellung Beschwerde an den Gemeinderat erhoben werden.

Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Departement geführt werden, sofern das Wasserversorgungsgesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 54 Aufhebung, Inkrafttreten

Das Reglement vom 23. April 1979 wird aufgehoben.

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeindeversammlung Werthenstein auf 1. September 1999 in Kraft.

Wolhusen-Markt, 09. März 1999

EINWOHNERGEMEINDE WERTHENSTEIN

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat der vorstehenden Strafbestimmung (Art. 52) des Reglements der Gemeindewasserversorgung Werthenstein im Sinne seines Entscheides Nr. 1009 die Genehmigung erteilt.

Luzern, 29. Juni 1999

Tarif

der Gemeindewasserversorgung Werthenstein

(Beschluss des Gemeinderates Werthenstein vom 9. März 1999,
gestützt auf Art. 49 Abs. 1 des Reglements der Gemeindewasserversorgung Werthenstein.)

1. Grundgebühr pro Jahr

Wassermesser bis 1 ³ / ₄ Zoll	Fr. 50,00
Wassermesser bis 1 Zoll	Fr. 60,00
Wassermesser bis 5/4 Zoll	Fr. 70,00
Wassermesser bis 1 ¹ / ₂ Zoll	Fr. 80,00
Wassermesser bis 1 ³ / ₄ Zoll	Fr. 90,00
Wassermesser bis 2 Zoll	Fr. 100,00
Flanschuhren	Fr. gem. Anfrage

2. Wasserpreis

Wasserpreis pro m ³	Fr. 0,65
Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen pro Minutenliter	Fr. 0,325

3. Zählerablesung und Rechnungstellung

Wohnhäuser inkl. Gewerbe	1 mal pro Jahr
Grossverbraucher	nach Bedarf

4. Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag für jedes einzelne Objekt in den Gemeinden Werthenstein, Wolhusen und Ruswil beträgt 1.5% der kantonalen Gebäudeversicherungssumme, und ist zu 80% zahlbar nach erfolgtem Anschluss an das Hauptleitungsnetz. Die provisorische Ermittlung der Gebäudeversicherungssumme wird aufgrund der in der Baueingabe enthaltenen Kostensumme vorgenommen. Sobald die definitive Gebäudeversicherungssumme vorliegt, wird die Differenz zwischen der provisorischen und der definitiven Gebäudeversicherungssumme in Rechnung gestellt. Die Anschlussleitung vom Hauptleitungsnetz bis und mit dem Wassermesser darf nur von konzessionierten Installateuren ausgeführt werden.

5. Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt auf den 1. September 1999 in Kraft. Die erste Rechnungsstellung mit den neuen Ansätzen wird nach der Zählerablesung vom August/September 2000 erfolgen.

Tarif-Änderung

der Gemeindewasserversorgung Werthenstein

(Beschluss des Gemeinderates Werthenstein vom 02. Juli 2002¹ und vom 19. April 2005²,
gestützt auf Art. 49 Abs. 1 des Reglements der Gemeindewasserversorgung Werthenstein.)

2. Wasserpreis¹

Wasserpreis pro m ³	Fr. 1.00
--------------------------------	----------

Bauwasserbezug²
0,3⁰/100 der Baukostensumme gemäss Baugesuchseingabe,
mindestens jedoch pro Bauobjekt Fr. 50.00

Die weiteren Tarifpositionen bleiben unverändert.